

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Umweltausschuss, UA/019/ XI	
Sitzung am	: 20.01.2016	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 21:15

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Joachim Brunkhorst
Schriftführer/in	: gez.	Nora Kliemek

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.01.2016

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Brunkhorst, Joachim

Teilnehmer

**Ahlers-Hoops, Wolfgang
Büchner, Wilfried
Eßler, Hans-Günther
Feddern, Dagmar
Grabowski, Heike
Hahn, Sybille
Heidorn, Siegfried
Josov, Anton
Nothhaft, Gerhard
Pranzas, Norbert Dr.
Schloo, Tobias
Schulz, Joachim
Wedell, Ursula**

**für Herrn Goetzke
für Herrn Platten
für Frau Ebert
bis 20:55 Uhr
für Herrn Leiteritz
für Frau Heyer
für Herrn Möller
für Herrn von Appen**

Verwaltung

**Brüning, Herbert
Kliemek, Nora
Rimka, Christine
Sandhof, Martin
Sprenger, Michael
Werner, Christine**

**Amtsleitung 15
Fachbereich 701
Amtsleitung 60
Amtsleitung 70
Fachbereich 602
Amt 15**

sonstige

Peters, Jürgen

Seniorenbeirat

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

**Ebert, Annemarie
Goetzke, Peter
Heyer, Gabriele
Leiteritz, Gert
Möller, Rolf
Platten, Wolfgang**

von Appen, Bodo

3

Sonstige Teilnehmer

3

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.01.2016

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.11.2015

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4.1 :

Einwohnerfrage von Herrn Hans-Jürgen Oltrogge, Albert-Schweitzer-Str. 23, 22844 Norderstedt zu diversen Themen

TOP 4.2 :

Einwohnerfrage von Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Str. 171a, 22848 Norderstedt zum Winterdienst

TOP 5 :

Besprechungspunkt hier: Ergebnisse aus dem Dialogmarketing

TOP 6 : M 15/0636

Beantwortung des Prüfauftrages zu einem Baumförderprogramm der CDU-Fraktion unter TOP 6 aus der Sitzung des UA/018/XI am 18.11.2015

TOP 7 : B 15/0644

**Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt
hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
c) Zusätzlicher Personalbedarf**

TOP 8 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 8.1 :

Einwohnerfrage von Herrn Horst Bollmann, Lütjenmoor 18 a, 22850 Norderstedt, zur Baumfällung

TOP 9 :
Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1 : M 15/0647

Antwort auf die Anfrage von Herrn Eberhart Stelzer, Habichtweg 26, 22846 Norderstedt zum Lärmaktionsplan - hier: Verkehrsberuhigung - in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.05.2015 (Punkt 3.1)

TOP 9.2 :
Titelerneuerung Fairtrade-Stadt Norderstedt

TOP 9.3 : M 16/0011

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter TOP 12.17 der Sitzung des Umweltausschusses vom 18.11.2015

TOP 9.4 : M 15/0635

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Oststraße

TOP 9.5 : M 16/0019

Baumersatzpflanzungen

TOP 9.6 : M 15/0640

Fällungen von 28 Bäumen auf städtischen Liegenschaften

TOP 9.7 :

Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops, Bargweg 66, 22851 Norderstedt

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 10 :
Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

TOP 10.1 : B 16/0013

Vergabeentscheidung

TOP 10.2 : M 16/0023

Umstellung Glascontainer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.01.2016

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Brunkhorst eröffnet die 19. Sitzung des Umweltausschusses um 18:30 Uhr und begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder, die Verwaltungsmitarbeiter und die Gäste.

Herr Brunkhorst stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Herr Sandhof beantragt, dass auf Grund von Dringlichkeit die Beschlussvorlage B 16/0013, Thema: Vergabeentscheidung - Verwertung von ca. 260t Textilien und Schuhen, als neuer TOP 10 aufgenommen wird.

Beschluss:

Einstimmig bei 14 Ja-Stimmen

Abstimmung über die so ergänzte Tagesordnung:

14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

TOP 3: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 18.11.2015

Es liegen keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vor.

TOP 4: Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4.1:**Einwohnerfrage von Herrn Hans-Jürgen Oltrogge, Albert-Schweitzer-Str. 23, 22844 Norderstedt zu diversen Themen**

Herr Oltrogge stellt diverse Fragen.

Diese werden dem Protokoll als Anlage zu TOP 4.1 beigelegt.

TOP 4.2:**Einwohnerfrage von Herrn Andreas Adam, Ochsenzoller Str. 171a, 22848 Norderstedt zum Winterdienst**

Herr Adam merkt an, dass der Winterdienst der Stadt an dem schmalen Wegstück des Fußweges zwischen der Ochsenzoller Straße 170 und 171a nicht regelmäßig und vollständig wahrgenommen wird, was zur Mobilitätseinschränkung der älteren Mitbürger/-innen führt. Er bittet darum, dies zukünftig zu ändern.

Frau Feddern verlässt die Sitzung von 18:45 Uhr bis 18:48 Uhr.

TOP 5:**Besprechungspunkt hier: Ergebnisse aus dem Dialogmarketing**

Frau Werner und Herr Dr. Scheffler, Umweltpsychologe der e-fect eG, halten je eine Präsentation zum Thema.

Diese werden dem Protokoll als Anlage zu TOP 5 beigelegt.

Es werden diverse Fragen gestellt, diese werden von Frau Werner und Herrn Dr. Scheffler direkt beantwortet.

TOP 6: M 15/0636**Beantwortung des Prüfauftrages zu einem Baumförderprogramm der CDU-Fraktion unter TOP 6 aus der Sitzung des UA/018/XI am 18.11.2015**

Herr Ahlers-Hoops kritisiert, dass die Verwaltung alle 15 Fragen (siehe Niederschrift vom 18.11.2015, Anlage zu TOP 6) beantwortet hat, auch wenn im Beschluss nur eine Frage aufgeführt wurde. Herr Brunkhorst dankt der Verwaltung für die gegliederte Beantwortung des Antrages in der beschlossenen Fassung.

Frau Hahn bittet um Prüfung durch die Rechtsabteilung, ob zu diesem Tagesordnungspunkt Anträge gestellt werden dürfen.

Die CDU stellt vorbehaltlich der Rechtmäßigkeit folgenden Antrag zum Tagesordnungspunkt. (Anlage zu TOP 6)

Beschluss:

Die Verwaltung der Stadt Norderstedt wird beauftragt, eine Gesamtdarstellung aller städtischen Maßnahmen zum Baumschutz und zur Baumförderung anzufertigen. Diese

Darstellung soll der Öffentlichkeitsarbeit dienen und die Grundlage für ein städtisches Baumförderprogramm sein.

Begründung:

Norderstedt betreibt schon auf vielfältige Weise Baumschutz und Baumförderung. Dies soll den Bürgerinnen und Bürgern vor Augen geführt werden. Darauf werden weitere Maßnahmen zur Baumförderung aufbauen können.

Abstimmung über den Antrag:

6 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Somit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 7: B 15/0644

Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt

hier: a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

c) Zusätzlicher Personalbedarf

Herr Brunkhorst dankt der Verwaltung für die sorgfältige Arbeit.

Herr Ahlers-Hoops merkt an, dass die Definition des Schutzgegenstandes (Seite 31 Punkt 8.4) geändert werden sollte.

Es werden diverse Fragen gestellt, diese beantworten Frau Rimka und Herr Sprenger direkt.

Herr Dr. Pranzas stellt den Antrag, dass der TOP 7 auf die nächste Sitzung des Umweltausschusses am 17.02.2016 verschoben wird, da Diskussionsbedarf in den Fraktionen besteht.

Die Sitzung wird zur innerfraktionellen Beratung durch den Vorsitzenden von 20:06 Uhr bis 20:11 Uhr unterbrochen.

Abstimmung über den Antrag von Dr. Pranzas:

4 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Damit ist der Antrag auf Verschiebung des Tagesordnungspunktes abgelehnt.

Die CDU-Fraktion stellt einen Antrag auf diverse Änderungen des Entwurfs der Baumschutzsatzung auf der Grundlage der Bewertung der Anregungen und Bedenken durch die Verwaltung. Frau Hahn bittet namens der SPD-Fraktion um eine Abstimmung Punkt für Punkt.

Die SPD-Fraktion stellt einen Antrag auf Änderung des § 3 (1) des Entwurfs der Baumschutzsatzung. Dieser ist inhaltsgleich mit dem CDU-Antrag zu § 3 (1) des Entwurfs der Baumschutzsatzung und wird zusammen mit dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion abgestimmt.

Die Anträge sind dem Protokoll als Anlage zu TOP 7 beigelegt.

Es ist über folgende Punkte abzustimmen:

Änderung § 1 (1) Schutzzweck

(1) Buchstabe (i) wird gestrichen.

Begründung zu § 1:

Der gestrichene Schutzzweck orientiert sich nicht an „§ 29 BNatSchG“ (UNB zu lfd. Nr. 8.1). Es handelt sich nicht um eine rational fassbare Aussage.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Ergänzung § 1 (3) Schutzzweck

(3) Die Stadt berät die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Vorschriften dieser Satzung zur Baumerhaltung und zur Befreiung von den Verboten.

Begründung zu § 1:

Die Ergänzung nimmt den Zweifel der Unteren Naturschutzbehörde auf, welche der „genannten Ziele ... zum Schutzzweck erklärt werden“ (UNB zu lfd. Nr. 8.1) können. Daher muss für die Bürgerinnen und Bürger in der Satzung eine Beratung vorgesehen werden.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Neufassung § 3 (1) Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 130 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 130 cm beträgt, wobei ein Stamm mindestens 65 cm Umfang aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Geschützt wird der ober- und unterirdische Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich).

Begründung des CDU-Antrages zu § 3:

Die geänderten Maße entsprechen dem „üblichen Bezügen aus dem Naturschutzrecht“ (UNB zu lfd. Nr. 8.4).

Abstimmung:

9 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit angenommen.

Neufassung § 4 Verbote

(2) 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (nur soweit sie im Widerspruch zu DIN 18920 stehen), Aufschüttungen und großflächige Grundwasserabsenkungen; [...]

Begründung zu § 4:

Die Einschränkung kann zu „größerer Akzeptanz der Satzung“ (UNB zu lfd. Nr. 8.8) führen.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Redaktionelle Ergänzung des § 3 (4)

Von dieser Satzung bleiben weitergehende gesetzliche Vorschriften für Bäume, Alleen, Knicks und Überhälter in Knicks (**entsprechend der Knickschutzverordnung**), insbesondere als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Landesnaturschutzgesetzes sowie nach den Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (z.B. §§ 39 und 44 BNatSchG) unberührt. [...]

Begründung: Es dient der rechtlichen Klarstellung.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Änderung des § 9 (6)

Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Preis des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (siehe Abs. 3), zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.

Begründung: Es dient der rechtlichen Klarstellung.

Abstimmung:

5 Ja-Stimmen

8 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Beschluss

a) Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen

Entscheidung über die Anhörung betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger gem. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG)

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und öffentlicher Planungsträger (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 1) werden

berücksichtigt

1.2, 4.2, 4.3, 8.6, 8.7, 8.10, 8.12

nicht berücksichtigt

6.2, 7.15, 7.16, 7.17, 7.18, 7.19, 7.20, 7.21, 8.1, 8.3, 8.4, 8.5, 8.8, 8.9, 8.14, 8.15, 8.16, 9.2, 10.9

zur Kenntnis genommen

1.1, 1.2, 2.1, 3.1, 4.1, 4.4, 4.5, 5.1, 6.1, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.9, 7.10, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14, 8.2, 8.11, 8.13, 8.17, 8.18, 9.1, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 10.8

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und öffentlicher Planungsträger wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen Privater im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG)

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen Privater (im Folgenden benannt mit der laufenden Nummer der Anlage 2) werden

berücksichtigt

3.11

teilweise berücksichtigt

5.10

nicht berücksichtigt

1.2, 1.3, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10, 5.7

zur Kenntnis genommen

1.1, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.6, 5.8, 5.9, 5.11, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen Privater wird auf die Ausführungen zur Sach- und Rechtslage beziehungsweise die o. g. Anlage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.12.2015 (Anlage 4) wird beschlossen.

Der Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes ist ortsüblich bekannt zu machen.

c) Zusätzlicher Personalbedarf

Der Erlass der Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes erfordert einen Personalmehrbedarf. Dieser ist zur Einführung der Satzung sicherzustellen.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Abstimmung:

Unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderung des § 3 (1)

Zu a)

9 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Mehrheitlich angenommen

Zu b)

4 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Mehrheitlich abgelehnt.

Zu c)

Entfällt aufgrund des Beschlusses zu b)

TOP 8:

Einwohnerfragestunde, Teil 2

Herr Bernhard Kerlin, Rembrandtweg 42, 22846 Norderstedt stellt Fragen an die Mitglieder des Umweltausschusses zum Baumschutz, diese werden direkt beantwortet.

Herr Eberhart Stelzer, Habichtweg 26, 22646 Norderstedt stellt eine Frage an Herrn Brüning zum Lärmaktionsplan. Diese wird von ihm direkt beantwortet.

Herr Horst Bollmann, Lütjenmoor 18 a, 22850 Norderstedt stellt eine Frage an Herrn Josov zum Baumschutz, dieser antwortet direkt.

Frau Ingrid Niehusen, Falkenbergstraße 160, 22844 Norderstedt teilt ihre Erfahrungen als Ortsnaturschutzbeauftragte zum Thema Baumschutz mit.

Her Ulrich Pauls, An der Schulkoppel 22, 22844 Norderstedt äußert sich zu der Fällung von 8 Eichen auf einem Privatgrundstück.

TOP 8.1:

Einwohnerfrage von Herrn Horst Bollmann, Lütjenmoor 18 a, 22850 Norderstedt, zur Baumfällung

Wie viele Bäume wurde in den letzten 5 Jahren im städtischen Bereich (Stadt Norderstedt) gefällt?

Zusätzlich bitte ich um Information über die vergleichende Anzahl der gepflanzten Bäume.

Bitte um Bilanzierung des Ausgleichersatzes über die letzten 5 Jahre.

TOP 9:

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 9.1: M 15/0647

Antwort auf die Anfrage von Herrn Eberhart Stelzer, Habichtweg 26, 22846 Norderstedt zum Lärmaktionsplan - hier: Verkehrsberuhigung - in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.05.2015 (Punkt 3.1)

Anfrage:

Herr Stelzer stellt folgende Anfrage zu den Verkehrsberuhigungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan:

„Meine Frage bezieht sich auf den Lärm-Aktionsplan und hier insbesondere auf den Punkt Verkehrsberuhigung.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde am 5.2.2015 unter Top 10.6 M15/0026 der Jährliche Bericht zum Umsetzungsstand - Stand 31.12.2014 - des LAP 2008-2013 veröffentlicht. Es fällt auf, dass viele geplante Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (30er Zonen) durch fehlende Einzelfallprüfungen nicht in Angriff genommen wurden. Die Prüfungen sollten schon 2008 und 2009 stattfinden.

Nun meine Frage:

Wodurch entstanden und entstehen diese Verzögerungen und wann werden nun die geplanten Einzelfallprüfungen durchgeführt?

In der Anlage sind diese offenen Punkte tabellarisch zusammengefasst.“

Herr Stelzer bittet um eine schriftliche Beantwortung seiner Frage.

Antwort:

Die in der Anfrage von Herrn Stelzer erwähnten Einzelfallprüfungen wurden 2009 begonnen. In einem ersten Schritt wurden die erforderlichen schalltechnischen Berechnungen nach der RLS 90 für den überwiegenden Teil der in der Anfrage genannten Straßenabschnitte durchgeführt. Diese betrafen ausgewählte Straßenabschnitte auf

- der Harckesheyde,
- der Rathausallee,
- der Waldstraße,
- dem Langenharmer Weg,
- dem Alten Kirchenweg / Stonsdorfer Weg,
- der Marommer Straße,
- der Niendorfer Straße / Friedrichsgaber Weg und
- der Poppenbütteler Straße.

und stellen die Grundlage für eine detaillierte und abschließende straßenverkehrsbehördliche Bewertung dar.

Andere Einzelfallprüfungen wurden damals noch nicht eingeleitet, da durch den seinerzeitigen Umbau des Knotens Ochsenzoll sowie die Sanierung der Glashütter Landstraße erhebliche Verkehrsverlagerungen zu erwarten waren und dadurch die zugrunde zu legenden Verkehrsbelastungszahlen nicht repräsentativ gewesen wären.

Ein erstes Ergebnis war die Ausweisung von Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 aus Gründen des Lärmschutzes auf der Niendorfer Straße / Friedrichsgaber Weg und der Poppenbütteler Straße. Diese wurden von der Verkehrsaufsicht auf den Nachtzeitraum beschränkt und prioritär behandelt, da hier die Lärmbelastung mit mindestens 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags besonders hoch ist, woraus sich Gesundheitsschäden durch Lärm ergeben können.

Zwei Maßnahmen des Lärmaktionsplanes 2008-2013, die eine Geschwindigkeitsreduzierung vorsehen, wurden aus dem Verkehrsentwicklungsplan übernommen und sollen der Förderung des Radverkehrs dienen. Dies sind die ausgewählten Abschnitte der Waldstraße und des Glashütter Dammes. Zwischenzeitlich wurde die Radwegebenutzungspflicht für die zu schmalen separaten Radverkehrsanlagen auf beiden Straßenabschnitten aufgehoben, sodass der Radverkehr die Fahrbahn benutzen kann. Somit wurde das Ziel auf eine andere Weise erreicht; diese beiden Maßnahmen gelten damit als abgeschlossen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten rund um den Knoten Ochsenzoll sowie der Sanierung der Glashütter Landstraße wurden 2014 weitere Verkehrszählungen durchgeführt. Erfasst wurden dabei auch die Abschnitte der Tangstedter Landstraße und der Ochsenzoller Straße, sodass hier ebenfalls wichtige Grundlagen für die Einzelfallprüfungen vorliegen. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Mit dem neuen Instrument Lärmaktionsplan ist es bundesweit zu Diskussionen gekommen, welche Verbindlichkeit Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan für Straßenverkehrsbehörden

haben. Die Stadt Norderstedt hat daher speziell zur strittigen Frage der Bindungswirkung, die ein Lärmaktionsplan für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Verkehrsbehörden entwickelt, 2011 ein Rechtsgutachten beim Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Dr. Berkemann in Auftrag gegeben. In seiner Stellungnahme vom 17.10.2011 kommt Prof. Dr. Dr. Berkemann zum Ergebnis,

- „dass der Lärmaktionsplan nicht in der Umsetzungsphase zur Disposition gestellt werden darf, und zwar weder vom Träger des Lärmaktionsplanes selbst noch von den zur Umsetzung aufgerufenen Behörden“ (S. 6),
- „eine Lärminderung (Minderung des Umgebungslärms) kann offensichtlich durch Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht werden. Eine entsprechende Maßnahme ist im rechtlichen Sinne eine geeignete Maßnahme. Hier sind die Lärminderungspotenziale besonders hoch. ... Bei der Minderung des Umgebungslärms geht es nicht um die Umsetzung der weit höheren Lärmsanierungswerte.“ (S. 9)
- dass „die Rechtslage ... vorliegend indes für § 47d BImSchG eine andere [ist]. Die hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für weiträumige Maßnahmen liegt nicht in der StVO, sondern in § 47d BImSchG selbst, und zwar in Verbindung mit der Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie selbst. ... Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ermöglicht und gewährt § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO Schutz vor Verkehrslärm nicht erst dann, wenn dieser einen bestimmten Schallpegel überschreitet; es genügt vielmehr, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.“ (S. 20)
- „§ 45 StVO relativiert nicht den Anwendungsbefehl des § 47d Abs. 6 in Verb. mit § 47 Abs. 6 BImSchG. Es ist umgekehrt. § 45 StVO wird – soweit überhaupt erforderlich – durch das System des § 47d Abs. 6 in Verb. mit § 47 Abs. 6 BImSchG relativiert.“ (S. 21)
- „an die Umsetzung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen sind die „nachgeordneten“ Behörden rechtlich gebunden. Es steht nicht zu ihrer (ermessensbezogenen) Wahl, ob sie die festgelegten Maßnahmen vollziehen wollen. Eine sich insoweit autonom verstehende, abwehrende Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Norderstedt besteht nicht. Ihre Regelungskompetenz ist auf die fachliche Durchführung eingeschränkt.“ (S. 27)

Die Zielsetzung der Umgebungslärmrichtlinie ist durch Beschluss der Stadtvertretung vom 20.6.2002 für Norderstedt konkretisiert worden. Demnach soll in Norderstedt

- kein Mensch einer gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr ausgesetzt sein,
- in den Wohngebieten alle Menschen vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen,
- zum Schutz der Aufenthaltsqualität im Freien in allen Wohn- und Erholungsgebieten maximale Lärmbelastungen von 55 dB(A) angestrebt werden.

Damit besteht für den Lärmschutz ein konkreter Maßstab, was als ortsübliche Belastung oder Belästigung gelten kann und welche darüber liegenden Beeinträchtigungen mit dem Instrument des Lärmaktionsplans zu mindern sind.

Nach langen Überlegungen bei der Straßenverkehrsbehörde, die allerdings die oben dargelegte Argumentationslinie nicht widerlegen konnten, sollen nun im 2. Halbjahr 2016 so viele Geschwindigkeitsbeschränkungen wie möglich umgesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt können voraussichtlich auch die Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Stadt

durchgeführt werden. Für eine Anordnung von Tempo 30 müssen noch folgende Fragen geklärt werden:

- In welchem jeweils konkret definierten Abschnitt kann aus verkehrstechnischer Sicht eine Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung umgesetzt werden?
- Sind ggf. Kompensationsmaßnahmen z.B. für den Busverkehr erforderlich?

Die Umsetzung obliegt der Verkehrsaufsicht.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Norderstedt darauf gedrungen, dass alle Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes auch wirkungsvoll überwacht werden. Damit die Einhaltung der angeordneten Geschwindigkeiten gewährleistet wird, ist diese Aufgabe vom Kreis inzwischen auf die Stadt übertragen worden; die Verhandlungen zur vertraglichen Vereinbarung sind abgeschlossen und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung werden nach Genehmigung des Haushaltes beauftragt.

TOP 9.2:

Titelerneuerung Fairtrade-Stadt Norderstedt

Herr Brüning berichtet, dass die Stadt Norderstedt das Rezertifizierungsverfahren erfolgreich abschließen konnte; Norderstedt hat erneut den „Titel Fairtrade-Stadt“ erhalten.

Das Originalschreiben des Vereins TransFair e.V. wird dem Protokoll als Anlage zu TOP 9.3 beigelegt.

TOP 9.3: M 16/0011

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter TOP 12.17 der Sitzung des Umweltausschusses vom 18.11.2015

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 18.11.2015 wurde unter TOP 12.17 die folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur "Energiekosten Einsparung" gestellt:

In der Norderstedter Zeitung vom 26.09.2015 wird zitiert, dass „Norderstedt durch seine Nachhaltigkeits-Aktivitäten laut Berechnungen der Stadt 12,9 Mio. Euro an Energiekosten eingespart“ hätte.

Wir bitten um tabellarische Aufstellung der einzelnen Einsparungen:

- Welche Nachhaltigkeits-Aktivität?
- Berechnungsmethodik?
- Seit wann/wie lange?

Im Folgenden wird die Anfrage beantwortet.

Klimaschutz stellt eine der städtischen Aktivitäten dar, die einer nachhaltigen Entwicklung dienen. Die weltweit anerkannte ökologische Notwendigkeit einer Stabilisierung des Weltklimas, die soziale Verantwortung im Hinblick auf die (meist sehr armen) Opfer des Klimawandels und die wirtschaftlichen Vorteile entsprechen in idealtypischer Weise dem Ansatz des 3 Säulen-Modells.

Norderstedt hat von Anbeginn an nicht nur die ökologischen Vorteile der städtischen Klimaschutzaktivitäten (in Form von CO₂-Einsparungen), sondern auch die finanziellen Einsparungen (über vermiedene Energiekosten) bilanziert.

Zur Berechnung der vermiedenen Energiekosten wurden die Kosten herangezogen, die für die einzelnen Verbrauchsjahre 1999 – 2014 angefallen wären, wenn die Verbräuche des Basisjahres 1998, also die Verbräuche vor Beginn der systematischen Klimaschutzarbeit durch die Klimaschutz-Koordination, unverändert geblieben wären. Dieses vereinfachte Vorgehen ignoriert damit die Tatsache, dass durch längere Nutzungszeiten, technische Neuerungen wie Computer und Whiteboard etc. faktisch ein immer höherer Energiebedarf aus den veränderten Nutzungsbedingungen entsteht – es unterschätzt damit die insgesamt erreichten Einsparungen.

Bei den Berechnungen wurden die wesentlichen Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und Steigerung der Energieeffizienz berücksichtigt, wie

- die Sanierung der städtischen Heizkessel im Contracting mit den Stadtwerken,
- Energieeffizienzmaßnahmen der Regelungs-, Lüftungs- und Anlagentechnik in den Gebäuden,
- Wärmeschutzmaßnahmen,
- Eine Sanierung von Beleuchtungsanlagen in den Gebäuden sowie
- Die Umstellung von Lichtsignalanlagen und Teilen der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik.

Der daraus resultierende finanzielle Nutzen wurde in einem Verfahren bilanziert, das so einfach wie möglich gehalten wurde (um den Bilanzierungsaufwand gering zu halten), aber so genau wie nötig ausfällt. Dadurch wurden unterschiedliche Grade der Genauigkeit erreicht, welche in der anliegenden Tabelle aufgeführt sind. Für Abschätzungen wird dabei stets mit betont vorsichtigen Annahmen gearbeitet, so dass hier die zweite Quelle für eine Unterschätzung des tatsächlich gegebenen Nutzens liegt.

Die maximale Genauigkeit liefert das (aufwändige) Auslesen aller Verbrauchsdaten und der jeweiligen Energiepreise aus Easy Watt. Dieses aufwändige Verfahren ist erstmalig für die aktuelle Bilanz und bislang auch nur für das Schulzentrum Süd durchgeführt worden. Es ergibt allein für diesen größten städtischen Energieverbraucher eine Einsparung an Energiekosten in Höhe von rund 5,9 Mio. € für die Jahre 1999-2014.

Eine immer noch hohe Genauigkeit ergibt die Erfassung sämtlicher Verbrauchsdaten aus den vorliegenden Rechnungen in Kombination mit einer Fortschreibung der Energiepreise anhand von Energiepreistrends der Stadtwerke-Tarife. Damit wurden Energiekosten-Einsparung in Höhe von gut 6,1 Mio. € für die Jahre 1999-2014 ermittelt.

Für einen kleinen, ansonsten schwer zu fassenden Anteil von Maßnahmen erfolgt die Bilanzierung auf Basis einer vorsichtigen Abschätzung Einsparpotenzialen, die in Gutachten dargelegt wurden. Hierfür sind zudem Plausibilitätsprüfungen vorgenommen und vorsichtige Annahmen zugrunde gelegt worden. Hierüber gehen gut 800.000 € in die Bilanz ein.

Verfahren und zusammenfassende Bilanz der vermiedenen Energiekosten 1999-2014			
Genauigkeit	Verfahren	Maßnahmen	Einsparsumme
A: sehr hoch	Jährliche Verbrauchsdaten / Zählerstände aus Easy Watt und den jeweils aktuellen Energiekosten der SWN	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsmaßnahmen am Schulzentrum Süd (Leuchten, Fassade, Heizkessel, Lüftung) 	5.895.564 €
B: hoch	Verbrauchsdaten aus Rechnungen der SWN, Fortschreibung anhand von Energiepreistrends der	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung der Heizkessel durch die Stadtwerke Norderstedt im Wärmeliefercontracting 	6.145.990 €

	SWN-Tarife	<ul style="list-style-type: none"> • Umstellung der Lichtsignalanlagen auf LED-Technik • Umstellung von öffentlicher Beleuchtung auf LED-Technik 	
C: relativ hoch	Abschätzung anhand von Literaturwerten und Plausibilitätsprüfungen; Einsparungen sind in ihrer Ursache schwer abgrenzbar; für die Gesamtsumme wenig bedeutsame Mengen	<ul style="list-style-type: none"> • Ferienregelung • Verhaltensbedingtes Energiesparen an Schulen 	813.663 €
			12.855.217 €

Das zeitaufwändige direkte Auslesen aller Verbrauchsdaten aus Easy Watt wurde erstmalig für die aktuelle Bilanz der Einsparungen angewendet. Bis dahin erfolgte die Ermittlung der vermiedenen Energiekosten auch für das Schulzentrum Süd ausschließlich nach der vorsichtigen Bilanzierung von Einzelmaßnahmen und einer Trendfortschreibung der Energiepreise. Diese bewusst vorsichtige finanzielle Bilanzierung hätte anstelle der 5,9 Mio. € nur eine finanzielle Einsparung von 2,8 Mio. € ergeben.

Das Beispiel zeigt, warum die real vermiedenen Energiekosten voraussichtlich höher liegen als die ermittelten 12,9 Mio. €. Eine Aufgliederung nach Jahren zeigt die Anlage.

TOP 9.4: M 15/0635 Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Oststraße

Die Recyclinghöfe im Kreis Segeberg sind bekanntlich seit Ende Juli 2014 (zunächst für ein Probejahr als Modellversuch) montags bis freitags 1 Stunde länger, d. h. bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten im Kreis Segeberg - ohne Norderstedt - wurden zusätzlich seit 02.05.2015 samstags bis 14:00 Uhr (ebenfalls in einem Probetrieb bis zum 31.12.2015) erweitert. Insoweit wird zu dem gesamten Sachverhalt auch auf die Vorlage M 15/0172 verwiesen.

Der WZV hat zwischenzeitlich eine Auswertung der Gesamtkunden und Einnahmen auch mit prozentualen Anteilen bzgl. der Zeitfenster montags bis freitags von 16:00 bis 17:00 Uhr und Samstag 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr vorgenommen.

Der WZV kommt dabei zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten montags bis freitags auf 17:00 Uhr sehr deutlich den Kundenwünschen entspreche. Über alle Recyclinghöfe in Bad Segeberg, Tensfeld, Schmalfeld und Norderstedt seien dies durchschnittlich 4,7 % Mehrkunden und 5,6 % Mehreinnahmen.

Die Stadt Norderstedt hat die Ergebnisse für den Recyclinghof Norderstedt nochmals gesondert untersucht. Es gab im Zeitraum 02.01.2015 bis 19.11.2015 montags bis freitags im Zeitfenster 16:00 bis 17:00 Uhr 3.225 Kunden, die 6,4 % des Umsatzes brachten. In den Monaten Januar und Februar kamen montags bis freitags zwischen 16:00 und 17:00 Uhr nur 139 bzw. 147 Kunden, von März bis einschl. Oktober durchschnittlich pro Monat 354 Kunden.

Der WZV sieht das Ergebnis der Samstagsöffnung bis 14:00 Uhr wenig positiv. Es heißt in einer Vorlage für den Abfallwirtschaftsausschuss: „Bei der längeren Öffnung am Samstag sieht das Ergebnis etwas anders aus. Nicht nur, dass durch Ansatz der Arbeitszeit, Pausenregelungen zwingend einzuhalten sind, nein auch der Zuspruch der Kunden fällt eher verhalten und zu dem noch zweigeteilt aus. Im Ansatz der kurzen Bewertungsphase lässt sich festhalten, dass der Zuspruch von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr durchaus zu sehen ist, und im Ansatz der Öffnung auch die Möglichkeit für den Kunden bietet, seinen Abladevorgang ruhig und richtig zu beenden. In der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr hingegen nimmt der Kundenstrom deutlich ab.“ Die Einnahmen samstags in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr betragen durchschnittlich lediglich 1,69 %, von 13:00 bis 14:00 Uhr sogar nur 0,88 %. Personalausgaben sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Der WZV wird gemäß Beschluss des Abfallwirtschaftsausschusses vom 09.11.2015 die Recyclinghöfe – mit Ausnahme von Norderstedt – neu ab 01.01.2016 montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr und samstags bis 13:00 Uhr öffnen.

Eine entsprechende Anfrage ist nach dieser Beschlussfassung auch an die Stadt Norderstedt gegangen.

Das Betriebsamt hält es für angezeigt, zumindest in den kundenärmeren, dunklen Wintermonaten Januar und Februar 2016 noch keine analoge Ausweitung der Öffnungszeiten auf dem Recyclinghof Norderstedt vorzunehmen, da Einnahmen und Ausgaben dann in keinem gesunden Verhältnis stünden. Im Januar 2015 betragen die Einnahmen auf dem Recyclinghof Norderstedt pro von 16:00 bis 17:00 Uhr je geöffnete Stunde 114,49 € und im Februar sogar nur 106,62 €. Personal- und Sachausgaben sind dabei nicht berücksichtigt.

Nach den ersten Erfahrungen mit der neuen Umstellung der Öffnungszeiten auf den anderen Recyclinghöfen wird das Betriebsamt dem Umweltausschuss eine neue Vorlage vorlegen.

TOP 9.5: M 16/0019 Baumersatzpflanzungen

Das Betriebsamt hat im Umweltausschuss über geplante Baumfällungen für die Saison Herbst/Winter 2015/2016 im Umweltausschuss berichtet.

Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum. Im Anschluss an Baumfällungen ist vorgesehen, Ersatzpflanzungen an derselben Stelle durchzuführen.

Leider ist aber nicht jeder ehemals bepflanzte Standort auch für eine Nachpflanzung geeignet. Teils verhindert der Dichtstand umliegender Gehölze oder der Bebauung einen Ersatz. Schon bei Kleinbäumen, wie zum Beispiel einer Eberesche, kann der oberirdische Raumbedarf bei 1.000 m³ und darüber liegen. Teils eignet sich der zur Verfügung stehende Wurzelraum aufgrund vorhandener Infrastruktur nicht zur Nachpflanzung.

Das Volumen des Wurzelbereichs eines Baumes kann bis über 300 m³ betragen. Der zur Verfügung stehende Wurzelraum ist direkt an die Vitalität des Baumes, und damit auch an die eventuelle spätere Pflegebedürftigkeit, gekoppelt.

Im innerstädtischen Bereich muss sich ein gepflanzter Baum einem widrigen Lebensraum anpassen. Dieser ist häufig gekennzeichnet durch:

- gestörte Bodenverhältnisse

- insgesamt zu geringem Wurzelraum
- hoch verdichtete Böden
- sauerstoffarme Böden
- unzureichende Be- und Entwässerung
- starke Erwärmung
- Streusalzbelastung

Die gängigen Regelwerke fordern für einen neugepflanzten Baum einen durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³. Dies kann im gewachsenen, urbanen Raum ohne weiteres nur im Zuge der **Neuanlage von Straßen** im Bereich von zu erschließenden Baugebieten realisiert werden.

Die Forderungen der Leitungsverwaltungen bezüglich der Schutzabstände (zum Beispiel bei Gasleitungen 1,5 m) zu bestehenden Versorgungsleitungen machen in vielen Fällen Baumpflanzungen in der Nähe bestehender Leitungen nahezu unmöglich (Abbildung 1).

Technisch sind Möglichkeiten zur Trennung von Wurzeln und technischer unterirdischer Infrastruktur verfügbar. Diese sind jedoch sehr kostenintensiv und in vielen Bereichen nicht einsetzbar. So ist zum Beispiel das Abschotten einer Gasleitung gegenüber dem Wurzelraum nur schwer möglich, da die Gasleitung später nicht mehr auf Dichtigkeit untersucht werden könnte.

Hinzu kommt, dass die Trassen der Versorgungsleitungen vielfach bei Störungen oder aus anderen technischen Gründen aufgegraben werden müssen. Meist müssen dann bei diesen Arbeiten in die Leitungstrasse eingewachsene Wurzeln abgeschnitten werden. Dies bedeutet für den Baum einen spürbaren Vitalitätsverlust. Unter Umständen kommt es an den Wurzelschnittstellen zu Einfaltungen, welche langfristig die Gesundheit des Baumes beeinträchtigen können.

Wurzeln sind nicht allein für die Versorgung der Krone des Baumes zuständig. Sie tragen ebenso statische und dynamische Lasten, die zum Beispiel durch Wind entstehen, in den Boden ab und verhindern so, dass der Baum umstürzt. In diesem statischen System sind als Zugschlingen und Druckstempel ausgebildete Wurzeln, vor allem im Bereich von Gasleitungen, ein Problem, das von Außen nicht zu erkennen ist.

Bei Abwasserleitungen besteht die Gefahr, dass nach einem Rückschnitt in die Leitung eingewachsener Wurzeln diese stärker austreiben und die Leitung umso schneller zuwächst.

Auch stehen Baumstandort und Straßenbau in den meisten Fällen nicht im Einklang. Um die straßenbautechnischen Anforderungen erfüllen zu können, ist eine enorm hohe Verdichtung der Tragschichten notwendig. Dementsprechend verschlechtern sich die Wachstumsbedingungen der betroffenen Bäume.

Nachfolgend werden die Schwierigkeiten eines Baumersatzes am selben Standort (1 : 1-Ersatz) am Beispiel der Ahornallee näher erläutert:

Die Ahornallee ist mit Ahornbäumen (Spitz- und Bergahorn) in einem Abstand (Rhythmus) von 14 m untereinander, beidseitig bepflanzt (Abbildung 2). Obwohl sich die dort stehenden Bäume seit der Bepflanzung (Ende der 1940er Jahre) gut etablieren konnten, ist die Ahornallee als Standort für Neupflanzungen stellenweise nicht mehr geeignet. Grund hierfür ist die nachträglich gewachsene Infrastruktur.

Im Herbst 2015 mussten aus Gründen der Verkehrssicherheit zwei Bäume in der Ahornallee gefällt werden. Der Spitzahorn mit der Nummer 2056 (Abbildung 3) war aufgrund abnehmender Vitalität, großflächig abgestorbener Rinde und Faulstellen nicht mehr erhaltenswert. Er hätte auch mit umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung nicht mehr lange erhalten bleiben können (Abbildung 4).

Um die Nachpflanzung des Baumes durchzuführen, wurden Leitungspläne der verschiedenen Ver- und Entsorgungsträger eingeholt. Es stellte sich heraus, dass unter dem öffentlichen Gehweg eine Vielzahl an Leitungen verläuft (Abbildung 5):

- Gas
- Frischwasser
- Abwasser
- Regenwasser
- Strom
- Fernwärme
- Telekommunikation Stadtwerke
- Telekommunikation anderer Anbieter
- Öffentliche Beleuchtung

Der ohnehin durch Fahrbahn, Parkstreifen, Grundstückszufahrten, Eingänge und öffentliche Beleuchtung stark eingeschränkt zur Verfügung stehende Lebensraum wird in diesem Fall zusätzlich extrem durch unterirdische Infrastruktur eingeschränkt.

Der Rhythmus der Allee führt dazu, dass sich der aus gestalterischer Sicht geeignetste Standort für eine Ersatzpflanzung direkt über einem Abzweiger einer 1934 verlegten Stahl-Gasleitung befindet. Aufgrund der geforderten Schutzabstände zwischen Leitung und Baum bleiben auch kleinräumige Verschiebungen des Baumstandortes ohne Effekt.

Aus diesen Gründen kann an diesem Baumstandort kein Baum als Ersatz für die Fällung gepflanzt werden. Die nach dem Landesnaturschutzgesetz geforderte Ersatzpflanzung muss in diesem Fall an anderer Stelle geschehen.

Im Ausblick sollten zukünftig Veränderungen an den Leitungsverläufen in diesem Bereich zwischen Leitungsträgern und Grünunterhaltern abgestimmt werden. Perspektivisch denkbar ist zum Beispiel eine zukünftige Bündelung der Leitungen auf einer Straßenseite.

Der zuständige Fachingenieur für Baumpflege im Betriebsamt wird zu diesem Zweck die entsprechenden Fachleute zu einem „runden Tisch“ einladen und dieses Thema lösungsorientiert diskutieren.

Über die Ergebnisse wird das Betriebsamt dann zu gegebener Zeit im Ausschuss berichten

TOP 9.6: M 15/0640

Fällungen von 28 Bäumen auf städtischen Liegenschaften

Die Fällungen sollen in der Zeit vom 25.01.2016 – 15.03.2016 ausgeführt werden.

Resultierend aus den laufenden Baumkontrollen lässt das Amt für Gebäudewirtschaft in dem o. a. Zeitraum 28 Bäume an verschiedenen städtischen Liegenschaften fällen (siehe Anlagen).

Die Fällungen ergeben sich aus der Bewertung der Erhaltungsfähigkeit und Erhaltungswürdigkeit der kontrollierten Bäume. Bei einer Regelkontrolle wird geprüft, ob die Stand- und Bruchsicherheit eines Baumes gegeben ist. Lässt sich die Sicherheit nicht mit angemessenen Mitteln wiederherstellen, so kommt es zur Fällung eines Baumes. Teilweise werden auch kleinere Bäume gefällt, um anderen eine bessere Entwicklungsmöglichkeit zu geben.

Bei den zu fällenden Bäumen handelt es sich hauptsächlich um abgängige Bäume. Der teilweise extreme Witterungsverlauf der vergangenen Jahre hat einige Gehölze stark geschwächt, so dass diese anfälliger für Krankheiten und Schädlinge waren.

Wo immer möglich und sinnvoll werden die zu fällenden Bäume durch Nachpflanzungen ersetzt. Dabei wird aufgrund aktueller Krankheitsentwicklung (z. B. Eschensterben) auf andere Baumarten und -sorten zurückgegriffen als ursprünglich an dem jeweiligen Standort vorhanden.

Die Arbeiten werden durch sach- und fachkundige Baumpflegefirmer geleistet. An einigen Stellen sind die Bäume jedoch mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht zu erreichen. Daher wird die Fällung dieser Bäume von den beauftragten Baumpflegefirmer teilweise in seilunterstützender Klettertechnik ausgeführt.

Herr Heidorn verlässt die Sitzung um 20:55 Uhr.

TOP 9.7:

Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops, Bargweg 66, 22851 Norderstedt

Im Dezember 2015 wurden alle Bäume des Wäldchens zwischen Schwarzer Weg und Plambeck Baustoffzentrum gefällt.

1. Warum?
2. Wann wird das Holz entfernt?
3. Was soll mit dem Grundstück geschehen?
4. Warum wurde der zuständige Ausschuss nicht informiert?

TOP :

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.